

Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg

zu weiteren Öffnungsschritten ab 21. Mai 2021

im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Stadt Würzburg gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05. März 2021 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 2021, BayMBI. Nr. 337), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Ab Freitag, den 21. Mai 2021**, sind neben den Bestimmungen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgende weiteren Öffnungen **zulässig**:

- Zulässig sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken. Zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen. Übernachtungsgäste müssen bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
- Zulässig sind der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung, dass Kunden über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.
- Zulässig sind musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.

2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am 21. Mai 2021 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend, dass dies dann am zweiten Tag nach der Überschreitung gilt.

Hinweise:

Der entsprechende Wert der 7-Tage-Inzidenz wird täglich auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse „<http://corona.rki.de>“ im Internet veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 201, eingesehen werden.

Im Rahmen der Öffnungen sind die entsprechenden Rahmenkonzepte, welche von den jeweils zuständigen Staatsministerien bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu beachten.

Gründe

I.

Gemäß der täglichen Meldung des Robert Koch-Instituts liegt die nach § 28 Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 je 100 000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage (7-Tage-Inzidenz) im Stadtgebiet Würzburg tagesaktuell unter 100. Im letzten Monat ergibt sich für das Stadtgebiet Würzburg folgende Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz:

11.04.2021	117,2
12.04.2021	117,2
13.04.2021	126,6
14.04.2021	171,2
15.04.2021	186
16.04.2021	198,5
17.04.2021	196,2
18.04.2021	192,3
19.04.2021	194,6
20.04.2021	191,5
21.04.2021	172
22.04.2021	152,4
23.04.2021	137,6
24.04.2021	130,5
25.04.2021	139,1
26.04.2021	139,9
27.04.2021	144,6
28.04.2021	140,7
29.04.2021	145,4
30.04.2021	129
01.05.2021	127,4
02.05.2021	114,9
03.05.2021	114,1
04.05.2021	107,1
05.05.2021	99,3
06.05.2021	82,9
07.05.2021	85,2
08.05.2021	93
09.05.2021	88,3
10.05.2021	82,9
11.05.2021	75,8
12.05.2021	71,1
13.05.2021	70,3
14.05.2021	68
15.05.2021	55,5
16.05.2021	69,6
17.05.2021	69,6
18.05.2021	74,3
19.05.2021	71,1

II.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a IfSG sowie § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

III.

Gemäß § 27 Absatz 1 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden, ab dem 21. Mai 2021 die unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung festgelegten Öffnungen zulassen. Weitere Voraussetzungen hierfür sind, dass die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint. In der Stadt Würzburg ist die Entwicklung aktuell stabil.

Bereits im Rahmen der „Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg zu weiteren Öffnungsschritten ab 12 Mai 2021 im Rahmen der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung“ vom 09.05.2021 hat die Stadt Würzburg ausführlich dargelegt, dass die Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet sicher als stabil zu bezeichnen ist. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erteilte der Stadt Würzburg am 09.05.2021 nach Vorlage der Allgemeinverfügung das erforderliche Einverständnis zur Umsetzung der Öffnungsschritte. Seit dem 09.05.2021 haben sich keine Änderungen im Hinblick auf die Stabilität der Entwicklung der 7-Tage-Inzidenz ergeben. Der Wert liegt noch immer dauerhaft weit unter 100, mittlerweile in einem Bereich von 70; es sind weiterhin nur leichte Abweichungen nach oben bzw. unten zu erkennen. Damit ist das Infektionsgeschehen weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Am 18.05.2021 beantragte die Stadt Würzburg die Erteilung des Einvernehmens durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege zu den unter Ziffer 1. festgelegten weiteren Öffnungsschritten. Das erforderliche Einvernehmen wurde noch am gleichen Tag erteilt.

Im Rahmen der Ermessensausübung ist auch jetzt zu berücksichtigen, dass die mit den festgelegten Öffnungsschritten verbundenen und notwendigen Testkapazitäten im Stadtgebiet Würzburg außerordentlich weit vorangeschritten und gesichert sind [dezentrale PCR-Tests, Schnell- und Selbsttests aus dem Gesundheitssektor, dezentrale Schnell- und Selbsttests in den Bereichen „Handel“ (insbesondere Handel, Gastronomie, Kultur, Kino) und „Sport“ (insbesondere Sportvereine, Freizeitsport); dezentrale Schnelltests als „Bürgertests“ (hier wurden „drive-through“ Angebote und „walk-through“ Angebote auch unter Beteiligung Dritter in Gewerbegebieten und in der Innenstadt umgesetzt); zentrale Testzentren als Reihentestung PCR-Tests und Schnelltests auf dem Volksfestplatz Talavera und in einer Großhalle; dezentrale Testangebote in Betrieben und Verwaltungen].

Somit stellen die durch diese Allgemeinverfügung festgelegten weiteren Öffnungen ein wirksames und unter Einhaltung entsprechender Rahmenkonzepte auch ein angemessenes Vorgehen dar, um einerseits das Ziel einer Entschleunigung von Infektionen zu sichern und andererseits den Gewerbetreibenden und der Bevölkerung im Rahmen des rechtlich zulässigen und infektionsschutzrechtlich vertretbaren weitere Öffnungen zu ermöglichen.

IV.

Die vorgesehene Befristung entspricht den Regelungen aus der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Gemäß Art. 36 Absatz 2 Nr. 2 BayVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit einer Bestimmung, nach der der Eintritt einer Vergünstigung oder Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt, erlassen werden. Um der Bevölkerung und den Gewerbetreibenden eine gewisse Planungssicherheit zu geben, gleichzeitig aber auch die rechtlichen Vorgaben des § 27 Absatz 1 der 12. BayIfSMV einzuhalten, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, um die unter Ziffer 1. festgelegten Öffnungen zum 21. Mai 2021 zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Würzburg, 19.05.2021

gez.

Wolfgang Kleiner

rechtsk. berufsm. Stadtrat